



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0104/13/4.4.1

9. April 2014

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Werkstandort
Johannastraße 2 -8
45899 Gelsenkirchen**

**Änderung in dem Coker-Komplex
3. Teilgenehmigung - Betrieb-**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	6
III.1 Vorbehalt	6
III.2 Allgemeine Festsetzungen	6
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz.....	6
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz und Anlagentechnik.....	7
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	7
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz	8
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	8
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz.....	8
IV. Hinweise.....	8
V. Begründung.....	9
V.1 Sachverhalt.....	9
V.2 Antragstellung.....	10
V.2.1 Behördenbeteiligung	10
V.3 Umweltbezogene Prüfung.....	10
V.3.1 Allgemeine Prüfung.....	10
V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	12
V.3.3 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	13
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete	13
V.5 Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	13
VI. Kostenentscheidung.....	14
VII. Rechtsmittelbelehrung	15
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	17
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	18

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

3. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralö Raffinerien

erteilt.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandorts Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag weitere technische Ausrüstungsteile im Coker-Komplex, d. h. für den Betrieb des Tanks erforderliches Equipment, die mechanische Fertigstellung sowie der Betrieb beantragt.

Gleichzeitig mit diesem Antrag erfolgt eine Anpassung der bisher genehmigten Stoffströme.

Zur Verbesserung der Qualität des schweren Coker-Gasöles ist neben der technischen Veränderung der Anlage auch die Anpassung der Betriebsweise des Coker-Komplexes notwendig. Die neu zu installierten Aggregate dienen im Wesentlichen

- der verbesserten Kühlung der Stoffströme,
- der verbesserten Trennung von Wasser und Slop,
- der Produktenreinigung und
- der verbesserten Pumpfähigkeit.

Die beantragte Änderung der internen Stoffströme erfolgt nicht ausschließlich aufgrund des MIP-Projektes. Diese Anpassungen basieren auch auf einer optimierten Mess- und Regelungstechnik, die eine exaktere Fahrweise (Druck, Temperatur und Durchfluss) der Raffinerieanlagen erlauben und auf einem technisch verbesserten Anlagenequipment, wodurch die in der Vergangenheit genehmigten Reserven besser ausgeschöpft werden können.

Die mit folgenden Genehmigungen:

- Genehmigungsbescheid (9. Teilgenehmigung) vom 23.06.1980, Az.: 23.16-2447.9/18/80 und
- Genehmigungsbescheid vom 22.04.1985 Az.: 23.16-3357/136/84

genehmigte

- Feuerungswärmeleistung von 84 MW \cong 307 GJ/h
- max. Kapazität von 1,7 Mio. t/a und
- max. Durchsatzleistung von 200 t/h

werden durch die Änderung der internen Stoffströme nicht verändert bzw. erweitert.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2-8 (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53, geändert werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO.

II.

Antragsumfang / Anlagedaten

Gegenstand des vorliegenden Antrages sind folgende

1. Einbindung und Betrieb des neuen Wärmetauschers EA-109 zur Vorwärmung des Slop-Stromes im Zulauf der Kolone DA-109
2. Austausch des Laufrades an der Pumpe GA-116 gegen ein größeres Laufrad und technische Anpassung des Motors, um eine höhere Förderrate zu erreichen
3. Einbindung und Betrieb der neuen Pumpe GA-136, die als Redundanz zur Pumpe GA-116 dient
4. Austausch des bestehenden Wärmetauschers EA-153 gegen einen neuen Wärmetauscher mit gleichem Namen zur Erreichung einer besseren Kühlleistung des heißen, leichten Coker-Gasöl (LCGO)-Stromes, inkl. des Betriebs des Wärmetauschers
5. Einbindung und Betrieb des neuen Luftkühlers ED-120 zur Abkühlung des heißen LCGO-Stroms
6. Einbindung und Betrieb des neuen Filters ZB-123 zur Entfernung von Kokspartikeln aus dem schweren Coker-Gasöl (HCGO)-Produktstrom
7. Einbindung und Betrieb des neuen Mischers SA-145 zur Erreichung einer Vermischung des HCGO-Stromes mit dem LCGO-Strom im Zulauf des Luftkühler ED-145
8. Einbindung und Betrieb des neuen Luftkühler ED-145 zur Abkühlung des heißen HCGO-Produktstrom
9. Austausch des Laufrades der Pumpe GA-105A gegen ein größeres Laufrad und technische Anpassung des Motors
10. Anpassung der Stoffströme

Einsatzseite:

- Der max. mögliche Schwefelanteil im Rückstand wird bei gleichbleibender Menge von 3 auf 5 Gew. % erhöht.
- Aufgrund des Einsatzes von Rohölen mit einer höheren Verkokungstendenz wird es erforderlich, die Menge an Zusatzwasser von 6.000 auf

8.000 kg/h zu erhöhen. Der Einsatz von schwereren Rohölen führt zu einer höheren Ausbeute an Koks, welches wiederum einen höheren Einsatz an Zusatzwasser bedarf.

- Die genehmigte Feuerungswärmeleistung wird nicht überschritten.
- Durch den Umbau wird zukünftig auch Visbreaker-Benzin mit einer max. Menge von 10.000 kg/h bei einem Schwefelgehalt von max. 2 Gew. % dem Kolonnensystem zugeführt.

Produktseite:

- Erhöhung der Gasmenge von 13.000 kg/h auf 28.000 kg/h die zur Gaswäsche abgegeben wird, bei gleichzeitiger Erhöhung des max. Schwefelanteil von 5 auf 15 % und des max. Wasserstoffanteil von 10 auf 15 %, aufgrund der veränderten Einsatzstoffe.
- Leichtbenzin wird nicht mehr zur Leichtbenzinwäsche abgegeben, sondern zusammen mit Flüssiggas der Benzinentschwefelung zugeführt mit einer max. Menge von 10.000 kg/h (ursprünglich 5.000 kg/h Flüssiggas) mit einem max. Schwefelgehalt von 1,5 Gew. %.
- Bei gleichbleibender Menge an Schwerbenzin, welches dem Tanklager bzw. der Schwerbenzinhydrierung zugeführt wird, wird der max. Gewichtsanteil an Schwefel von 0,25 auf 2 % aufgrund der Nutzung schwefelreicher Rohöle erhöht.
- Zukünftig wird das Leicht-Gasöl der Entschwefelungsanlage bzw. dem Tanklager mit einer Gesamtmenge von max. 95.000 kg/h (vorher 74.000 kg/h) bei einem Schwefelgewichtsanteil von max. 3 Gew. % (vorher 1,5 Gew. %) abgegeben.

Die Veränderung des Stromes liegt in der geänderten Prozessführung und des Einsatzes schwefelreicherer Rohöle begründet.

- Die Änderung der eingesetzten Rohöle führen zur Erhöhung der Ausbeute an Schwergasöl, so dass zukünftig die Menge von 37.000 kg/h auf 70.000 kg/h bzw. der Schwefelgewichtsanteil von 3 auf 4 Gew. % steigt.
- Zukünftig wird das Schwergasöl am Werkstandort GE-Scholven in der Hydrocracker-Anlage weiterverarbeitet. Um den notwendigen Transport im abgekühlten Zustand durch die Rohrleitungen von GE-Horst nach GE-Scholven zu ermöglichen, muss die Viskosität des Stromes durch Zugabe von Leichtgasöl herabgesetzt werden.
- Aufgrund des Einsatzes einer veränderten Rohölqualität wird die Ausbeute an Koks von 30.000 kg/h auf 70.000 kg/h bei gleichbleibendem Schwefelgehalt erhöht.
- Die Menge an Sauerwasser und Abwasser erhöht sich aufgrund der geänderten Einsatzmenge von 15.000 kg/h auf 65.000 kg/h. Schwefelwasserstoff wird zukünftig mit einem maximalen Gewichtsanteil von 0,5 % und Ammoniak mit einem maximalen Gewichtsanteil von 0,6 % im Wasser enthalten sein.

- Aufgrund des geplanten Umbaus des Slop-Systems im Coker-Komplex erhöht sich die Verarbeitungskapazität an Slop-Öl von 3.000 kg/h auf 10.000 kg/h.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

- III.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen insbesondere die
 - der 1. Teilgenehmigung vom 16.10.2013, Az.:500-53.0047/13/4.4.1 sowie
 - der 2. Teilgenehmigung vom 06.02.2014, Az.:500-53.0085/13/4.4.1,gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Baurecht

- III.3.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.3.2 Brandschutz

- III.3.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz und Anlagentechnik

III.4.1 Immissionsschutz

III.4.1.1 Alle zu installierenden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

III.4.1.2 Alle Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen aus denen Gase oder Dämpfe organischer Stoffe sowie Wasserstoff und Schwefelwasserstoff austreten können sind entsprechend der Nr. 5.4.4.4 TA Luft in ein Gassammelsystem einzuleiten, ausgenommen sind manuell zu bedienende Entspannungseinrichtungen für Wartungs- und Reparaturzwecke.

III.4.2 Anlagensicherheit

III.4.2.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für den Coker-Komplex ist fortzuschreiben und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz), in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
- Die in der systematischen Gefahrenanalyse identifizierten "AKTION" sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen.
- Die Ex-Zonenpläne sind beizufügen.
- Die zwei eigenständigen Dokumente "Teil 1: Liste brennbarer Stoffe und deren Eigenschaften" und die "Stoffdatenliste" des Teilsicherheitsberichtes sind zusammenzuführen.

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) der Nachweis der wasser-

rechtlichen Eignung durch einen Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 4 VAWS vorzulegen.

III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.7.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.9 Festsetzungen zum Naturschutz

III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor

mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Horst eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Diese Anlage beabsichtigen Sie, in dem Coker-Komplex wesentlich zu ändern.

V.2 Antragstellung

Mit Antrag vom 06.12.2013 (Eingang am 13.12.2013) legten Sie mir die Änderungen dem Coker-Komplex am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 19.02.2014 ausgetauscht worden.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- AGG Gelsenkanal, Gelsenkirchen
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.3 Umweltbezogene Prüfung

Die Firma Ruhr Oel GmbH betreibt an ihrem Werkstandort in Gelsenkirchen-Horst den Coker-Komplex (Bau 399 und 400). Zweck des Coker-Komplexes ist die Umwandlung schwerer Kohlenwasserstoffmoleküle in leichtere Kohlenwasserstoffmoleküle durch thermisches Cracken.

Als Teil des umfassenden Programms zu Erhöhung der Effizienz der gesamten Raffinerie im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project), soll die Qualität des schweren Coker-Gasöls (HCGO) verbessert werden.

Der Einsatz von Rohölen mit sich ändernder Zusammensetzung hatte bereits in der Vergangenheit zur Folge, dass sich die Stoffströme der Einzelanlagen in ihrer Zusammensetzung und Menge veränderten. Die Veränderungen basieren auch auf einer optimierten Mess- und Regelungstechnik, die eine exaktere Fahrweise (Druck, Temperatur und Durchfluss) der Raffinerieanlagen erlauben und auf einem technisch verbesserten Anlagenequipment, wodurch die in der Vergangenheit genehmigten Reserven besser ausgeschöpft werden können.

Durch solche Änderungen kam und kommt es zu teils erheblichen Verschiebungen auf der Produktseite der Einzelanlagen. Im Zuge des MIP-Projektes soll nun die Summe dieser schleichenden Änderung der anlageninternen Stoffströme gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag aktualisiert werden.

Die Änderungen wurden durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagebetriebs vorsahen, erreicht. Diese Maßnahmen betrafen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Verfahren genehmigt.

V.3.1 Allgemeine Prüfung

Die geplanten Änderungen in dem Coker-Komplex soll auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst durchgeführt werden.

Das Werksgelände der Firma umfasst ein Areal von ca. 160 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Das geplante Vorhaben nimmt innerhalb des Werkgeländes keine neuen bisher un- bebauten Flächen in Anspruch, sondern wird auf bereits vorhandenen Rohrbrücken und Stahlkonstruktionen installiert.

Luftverunreinigungen

Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstädten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) erheblich belastet.

Zur Verringerung der Feinstaub- und/oder Stickstoffbelastung wurde daher der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet aufgestellt, der für die Stadt Gelsenkirchen gilt. Dieser wurde aktualisiert und ist am 15.10.2011 in Kraft getreten. Er besteht aus 3 Teilplänen:

- Nord (BezReg Münster)
- Ost (BezReg Arnsberg)
- West (BezReg Düsseldorf).

Als Ergebnis dieses aktualisierten Luftreinhalteplans gilt ab dem 01.01.2012 eine gemeinsame, zusammenhängende Umweltzone für das ganze Ruhrgebiet einschließlich des Werkstandorts GE-Horst.

Durch die Änderungen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) enthalten die dem Coker zugeführten Einsatzstoffe (Rückstände) einen geringeren Anteil an Vakuumgasöl (d. h. mehr schwere Komponenten) und einen höheren Schwefelgehalt. Der geringere Anteil an Vakuumgasöl führt im Coker dazu, dass sich die Koksausbeute im Vergleich zum Ist-Zustand erhöht.

Da die absolute Erhöhung der Koksausbeute größer ist, als die absolute Erhöhung des Einsatzschwefels, reduziert sich insgesamt die Schwefelkonzentration im Koks, der an die Kalzinierung abgegeben wird.

Koks aus schwefelreichen Rückständen verlässt als Fertigprodukt (S+ Grünkoks) die Raffinerie und wird nicht über die Kalzinierung weiter verarbeitet.

Durch die Umsetzung der geplanten Änderungsmaßnahmen der beantragten Genehmigung ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Emissionsmassenströme der Anlage

Die geplanten Änderungsmaßnahmen haben aufgrund der Ausführung als technisch dichte Anlage keinen Einfluss auf die bestehende Situation der Emissionen an Luftschadstoffen. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen und es werden keine zusätzlichen Luftschadstoffe durch die neue Anlagentechnik emittiert.

Die neue Anlagentechnik erfüllt die in der TA Luft, Kapitel 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 genannten Anforderungen.

Geräuschemissionen

Die gesamten Änderungsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit einem Schallgutachter geplant. Das Schallgutachten umfasst alle technischen Änderungen im Bereich des Coker-Komplexes, die als Schallquellen in Betracht kommen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der prognostizierten Beurteilungspegel möglich ist, wenn die schalltechnischen Detailplanung und die Realisierung der Schallschutzmaßnahmen sach- und fachgerecht durchgeführt werden.

Sonstige Gefahren

Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen der beantragten Genehmigung werden keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt.

Es werden keine neuen, in Ihrer Funktionsweise unbekannteren Geräte gehandhabt, so dass sich insgesamt keine Veränderung des Unfallrisikos ergibt.

Abfälle

Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen kommen keine neuen Abfälle hinzu. Die Anpassung der Stoffströme und die geänderte Prozessführung haben keinen Einfluss auf die bestehende Abfallsituation der Anlage. Es kommen keine betriebsbedingten Abfälle hinzu.

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

Durch den Umbau kann zukünftig auch Visbreaker-Benzin dem Kolonnensystem zugeführt werden. Neben der verbesserten Produktausbeute wird die Standzeit des Katalysators in der Schwerbenzinhydrierung erhöht, wodurch sich gleichzeitig die Menge an Katalysatorabfall vermindert.

Abwasser

Durch die geplanten Maßnahmen fallen keine neuen Abwasserströme an. Die abwassermenge und die -zusammensetzung verändern sich entsprechend der geänderten Einsatzseite. Das Abwasser wird in der betriebseigenen biologischen Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt, deren Kapazität ausreichend bemessen ist, auch den geänderten Abwasserstrom mit zu behandeln. Die Grenzwerte nach der Behandlung des Abwassers werden gemäß der Indirekteinleitergenehmigung eingehalten.

V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 07.02.2014 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.3.3 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Nach § 48d Abs. 1 LG NW ist vor Zulassung bzw. Durchführung von Projekten/Plänen deren Verträglichkeit mit den für das NATURA 200-Gebiet (darunter versteht man ausgewiesene FFH-Schutzgebiete und Vogelschutzgebiete) festgelegten Erhaltungsziel zu überprüfen.

Hierbei ist festzustellen, ob ein NATUR 2000-Gebiet von der beantragten Anlage betroffen sein kann und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, muss nach diesem Prüfschritt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Im Rahmen der ersten Stufe dieser Prüfung wurden daher die Auswirkungen der beantragten Anlage untersucht. Die geplanten Änderungsmaßnahmen sind nicht mit zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Wirkungen, die über das Betriebsgelände hinausgehen und Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4407-302 "Köllnischer Wald") in ca. 10 km Entfernung haben.

V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete

Planungsrecht

Die geplanten Änderungen in dem Coker-Komplex befinden sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst.

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in GE-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Das Werksgelände ist beinahe vollständig von Grünflächen, zwei Friedhöfen und einer ehemaligen Galopp-Rennbahn umgeben, westlich grenzt Wohnbebauung an das Gelände. Südlich verläuft der Rhein-Herne-Kanal. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung ist in ca. 500 m Entfernung.

V.5 Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abge-

sehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt I genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

Die Errichtungskosten hierfür sind bereits in der Kostenentscheidung der 1. Teilgenehmigung (s. Genehmigung vom 16.10.2013, Az.:500-53.0047/13/4.4.1) mit berücksichtigt worden, so dass die Ermittlung der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand erfolgt. Die Berechnung berücksichtigt hierbei den Verwaltungsaufwand und die betriebliche Bedeutung des Vorhabens.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.d Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150,00 € bis 5.000,00 €) 5.000,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

5.000,00 € - 30 % = 3.500,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €



Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	93,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutsche Allgemeine	746,58 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 4.639,58 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Landeskasse
IBAN:	DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC:	WELADED
Bankverbindung:	Helaba
Rechnungsnummer:	03038086 RUHROEL
Zahlungsgrund:	Genehmigung 500-53.0104/13/4.4.1

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.



Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Kuhn-Renken



Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0104/13/4.4.1

1	Anschreiben		3 Blatt
2	Inhaltsverzeichnis		3 Blatt
3	Antragsformulare		25 Blatt
4	Bauunterlagen		9 Blatt
5	Brandschutzkonzept		47 Blatt
6	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		39 Blatt
7	Topographische Karte	1 : 25.000	1 Blatt
8	Werksplan	1 : 2.500	1 Blatt
9	Übersichtsplan	1 : 5.000	1 Blatt
10	Flurkarte	1 : 1.000	1 Blatt
11	Verfahrensfließbilder		5 Blatt
12	Apparateliste		9 Blatt
13	Aufstellungsplan Coker	1 : 100	1 Blatt
14	Schallgutachten		23 Blatt
15	Zertifikat		1 Blatt
16	Sicherheitsbericht		Band 1
17	Sicherheitsbericht		Band 2

Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0104/13/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)